

Rentenretter Waldstetten e.V.

Satzung

Stand 23.05.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

„Rentenretter Waldstetten e.V.“

Er hat seinen Sitz in Waldstetten und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Dementsprechend ergibt sich für das Gründungsjahr ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

Die Aufgaben des Vereins umfassen die Planung, Einrichtung und Unterhaltung von Kleinkindergruppen sowie die Unterstützung notleidender Kinder. Die Leitung dieser Kindergruppe obliegt den vom Verein angestellten Erzieher/innen. Der Verein will die elterliche und häusliche Erziehung ergänzen und die Kinder auf den Besuch des Kindergartens vorbereiten. Dabei stehen die Förderung des selbständigen Denkens und Handelns und die Einbindung der Kinder in die Gemeinschaft einer kleinen Gruppe, in der durch partnerschaftlichen Umgang miteinander soziales Lernen ermöglicht wird, im Vordergrund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein unterhält keinen auf Gewinn ausgerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern dürfen entsprechend Ihrer getätigten Stunden entlohnt werden. Die Entlohnung ist auf 720 Euro pro Jahr beschränkt.**

Aufwandsentschädigung für geleistete Ausgaben für Porto, Telefon oder dergleichen werden nach Belegvorlage bzw. Aufstellungen erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Die ordentliche Mitgliedschaft bezieht sich auf Mitglieder des Vereins mit Kindern in der Kindergruppe. Die Fördermitgliedschaft betrifft Personen, die zwar keine eigenen Kinder in der Kindergruppe haben, Zweck und Ziele des Vereins aber fördern wollen.
2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand befindet über die Aufnahme in den Verein.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, durch Ausschluss des Mitglieds oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Monatsende schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dem betroffenen Mitglied muss das Recht zur Anhörung vor Ausschluss gegeben werden.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden.
2. Mitgliedsbeiträge werden von jedem ordentlichen Mitglied monatlich entrichtet.
3. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der jährliche Vereinsbeitrag wird für alle Mitglieder auf 10,00 Euro festgelegt. Der Vereinsbeitritt ist für ordentliche Mitglieder zwingend erforderlich.
5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Überwindung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
6. Bei Austritt oder Ausschluss können bezahlte Beiträge nicht zurückgefordert werden.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.
3. Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist es zulässig, dass die Funktion des Schriftführers von einem anderen Vorstandsmitglied mit ausgeübt wird.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Mitgliederversammlung unter Aufstellung einer Tagesordnung vorzubereiten und einzuberufen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
5. Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten,
 - zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben hauptamtlich Beschäftigte,
 - für die Finanzen einen Buchhalter / Kassier im Rahmen eines Minijobsanzustellen. Die Delegation von einzelnen Aufgaben an die o.g. Mitarbeiter dient der Entlastung der Vorstände, die Einzelvertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis der Vorstände bleibt

hiervon unberührt. Durch Beschlussfassung des Vorstandes ist eine Zusammenlegung und Übertragung der beiden Tätigkeiten auf einen Beschäftigten möglich.

6. Der Vorstand und die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Umzug, Tod oder sonstigen Gründen vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies wünscht.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstands und dessen Entlastung
 - b) Wahl bzw. Abberufen des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Elternvertreter

Für jede Spielgruppe kann auf Wunsch der Eltern oder des Vorstands ein Elternvertreter gewählt werden, welcher aus einer Person besteht. Der Elternvertreter ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder. Er hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Einrichtung, Eltern und Vorstand zu fördern sowie Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Vorstand zu unterbreiten. Der Elternvertreter ist kein Vereinsorgan. Sein Amt endet mit Ausscheiden seines Kindes/seiner Kinder aus den Spielgruppen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung nur durch Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeindeverwaltung Waldstetten mit der Auflage, dies zur Erneuerung, Verbesserung und Instandhaltung von öffentlichen Kinderspielflächen im Gemeindegebiet zu verwenden. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Datenschutz

Bezüglich des Datenschutzes gemäß DS-GVO wird auf die separate Datenschutzverordnung des Vereins verwiesen.

Obenstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.07.2005 beschlossen und am 06.11.2007, am 17.06.2009, am 09.05.2011, am 10.07.2013, am 22.06.2016 in den Positionen § 7 Nr. 1 und Nr. 5 bis 8 geändert sowie am 23.05.2019 um die §§ 9 (Elternvertreter) und 12 (Datenschutz) ergänzt.

Die vorgenannten Änderungen sind in dieser Satzung Stand 23.05.2019 enthalten.